

## Reglement über die Abfallentsorgung

Die Gemeindeversammlung von Tentlingen erlässt, gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);
- das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GschG);
- das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum erwähnten Bundesgesetz (AG/GschG);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revisionen vom 28. September 1984 und 22. September 1989 (GG)
- die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986

sowie sämtlichen übrigen einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Zweck

Das Reglement bezweckt

- die Abfallmenge möglichst klein zu halten;
- die Entsorgung aller verwertbarer und nicht verwertbarer Abfälle auf möglichst umweltschonende Art zu regeln;
- sämtliche Kosten, die bei der Entsorgung nach Art. 8, 9 und 10 entstehen, nach dem Verursacherprinzip zu belasten.

#### Artikel 2

##### Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls nach Art. 8, 9 und 10 ist Sache der Gemeinde.

Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieses Reglementes und den Erlass einer Vollzugsverordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Er kann eine Kommission für Abfallentsorgung einsetzen sowie eine Beratungsstelle bezeichnen. Mit der Ausführung können private Unternehmungen beauftragt werden.

#### Artikel 3

##### Grundsätze

- Die Abfallentsorgung nach dem vorliegenden Reglement ist in der ganzen Gemeinde obligatorisch.
- Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die Abfälle nach den Vorschriften entsorgt.
- Verursacher, die grosse Abfallmengen produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen. Grosse Mengen Sonderabfälle müssen vom Verursacher selber entsorgt werden.
- Der Gemeinderat ist bestrebt, durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung zu fördern, beziehungsweise für die gefahrlose Beseitigung des Abfalls zu sorgen.
- Der Gemeinderat schreibt für die verschiedenen Abfallarten die Entsorgungsweise vor.

#### Artikel 4

##### Verbot von ungeordneten Ablagerungen

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen sowie von ausgedienten Fahrzeugen und Geräten ausserhalb der bewilligten Deponien ist verboten.

#### Artikel 5

##### Verbrennen von Abfällen

Abfälle dürfen nicht im Freien verbrannt werden.

Holz- und Ernteabfälle aus Garten, Feld oder Wald dürfen verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder andere lästige Immissionen erfolgt und keine Feuergefahr besteht.

Papier und Karton dürfen nicht verbrannt werden. Sie müssen gemäss der Vollzugsverordnung zum vorliegenden Reglement mit Spezialabfuhr entsorgt werden.

**Artikel 6**                    **Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation**  
Abfälle gemäss vorliegendem Reglement dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

**Artikel 7**                    **Öffentliche Abfallbehälter**  
Öffentliche Abfallbehälter dienen der Reinhaltung der öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen und gewerblichen Abfällen usw. missbraucht werden.

## **II. Für die obligatorische Abfallentsorgung zulässige Abfallarten**

**Artikel 8**                    **Hauskehricht**  
Als Hauskehricht gelten alle Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können und nicht unter Art. 11 fallen.

Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts und Wohnräumen, von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 11 fallen.

**Artikel 9**                    **Kleinsperrgut / Grosssperrgut**  
Als Kleinsperrgut und Grosssperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältnissen nicht unterbringen lassen. Diese Klein- und Grosssperrgüter sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen.

**Artikel 10**                  **Spezialabfahren und Spezialsammelstellen**  
Der Gemeinderat bestimmt in der Vollzugsverordnung, welche Abfälle durch Spezialabfuhrdienste und Sammelstellen entsorgt werden.

Die Spezialabholdienste und Spezialsammelstellen dienen dazu, Abfälle der Wiederverwertung oder der gefahrlosen Entsorgung zuzuführen.

## **III. Für die obligatorische Abfallentsorgung unzulässige Abfallarten**

**Artikel 11**                  **Unzulässige Abfallarten**  
Von der obligatorischen Abfallentsorgung nach Art. 8 und 9 sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
- Altöle, Speiseöle und Fette
- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
- selbstentzündende, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
- Leuchtstoffröhren
- radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren (inklusive jene von Autos) usw.
- Kühl- und Gefriergeräte

Sowie alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Fäkalien, Kadaver, Schlächteri- und Metzgereiabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dergleichen
- Schrott und Abbruchmaterial
- Autowracks und Autoreifen
- alle Abfälle, die gemäss den Vollzugsvorschriften separat gesammelt und wieder verwertet werden.

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

## **IV. Organisation der Abfuhr**

### **Artikel 12 Abfuhr durch die Gemeinde**

Die ordentliche obligatorische Abfallentsorgung für Hauskehricht erfolgt in der Regel wöchentlich. Spezialabfuhrer erfolgen in grösseren Abständen. Der Gemeinderat legt Sammeltage, Sammelroute und Sammelplätze fest. Sie sind periodisch bekannt zu machen.

Die Abfälle sind nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen.

### **Artikel 13 Abfuhr durch den Verursacher**

Industrie- und Gewerbebetrieben sowie grösseren öffentlichen Betrieben kann gestattet bzw. sie können verpflichtet werden, ihre anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat, der auch die Kontrolle ausübt.

Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

### **Artikel 14 Spezialabfuhrer und Sammelstellen**

Der Gemeinderat kann Spezialsammlungen anordnen oder Sammelstellen einrichten.

### **Artikel 15 Tierkadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle**

Tierkadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle sind einem entsprechenden Wiederverwertungsbetrieb oder einer regionalen Kadaversammelstelle zuzuführen.

### **Artikel 16 Asche und Feuerungsrückstände**

Asche und Feuerungsrückstände sind, sofern sie nicht kompostiert werden können, in erkaltetem Zustand in den zugelassenen Gebinden der ordentlichen Sammelabfuhr für den Hauskehricht abzuliefern.

### **Artikel 17 Küchenrüst- und Gartenabfälle**

Küchenrüst- und Gartenabfälle (inkl. Laub- und Rasenabfall, Unkraut usw.) sollen vom Verursacher kompostiert werden.

Die Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Details regelt die Vollzugsverordnung.

### **Artikel 18 Containerpflicht**

Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten und Gruppenüberbauungen müssen die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitgestellt werden. Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet ihre Abfälle in offiziell zugelassenen Containern oder verpackt bzw. gebündelt bereitzustellen. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Containern.

Das Verdichten von Abfall in Containern ist nicht erlaubt. Auf schriftliche Gesuche hin kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen. Er setzt darin auch die zu erhebenden Gebühren fest.

## **V. Gebühren**

### **Artikel 19 Kostendeckung**

- Die durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten, inklusive Tilgung der Investitionskosten, werden durch Gebühren gedeckt.
- Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand. Kosten aus der Abfallentsorgung gemäss Art. 13 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.
- Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden dem Verursacher belastet.

## Artikel 20

### Art der Gebührenerhebung

Die Gebühren werden durch eine Grundgebühr und den Verkauf von offiziellen Gebührenmarken gemäss Vollzugsverordnung erhoben.

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze fest. Diese werden bis zu den folgenden Maximalbeträgen laufend den Entsorgungskosten angepasst:

1. Grundgebühr zur Deckung der Kosten von Separatsammlungen, Gemeindeaktionen usw.:

pro Haushalt und Gewerbebetrieb Fr. 35.– bis Fr. 70.– pro Jahr

Die Grundgebühr wird dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt. Befinden sich mehrere Haushalte in seiner Liegenschaft, verrechnet er diese seinen Untermietern weiter. Die Grundgebühren sind jährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

2. offizielle Gebührenmarken für 35 l Säcke bis Fr. 3.50  
für 60 l Säcke bis Fr. 6.00  
für 110 l Säcke bis Fr. 11.00

3. Normcontainer: Diese enthalten Kehrriechsäcke mit den vorgenannten offiziellen Gebührenmarken.

4. Numerierte und durch die Gemeindeverwaltung registrierte Normcontainer:  
pro Entleerung für 800 l bis Fr. 80.00

5. Gebührenmarken für Kleinsperrgut bis Fr. 6.00  
Grosssperrgut bis Fr. 11.00

## VI. Rechtsschutz und Vollzug

### Artikel 21

#### Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die erlassenen Verfügungen werden mit Bussen von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.– geahndet.

Die Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

Für Kontrollen, die aufgrund von Beanstandungen durchgeführt wurden und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. In Rechnung gestellt werden ferner Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Postgebühren und dergleichen (Art. 63 der Strafprozessordnung).

### Artikel 22

#### Einsprache und Rechtsmittel gegen die Anwendung des Reglements

Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung durch Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 23

#### Inkrafttreten

Über das Inkrafttreten dieses Reglements, nach der vorgängigen Genehmigung durch die Baudirektion, entscheidet der Gemeinderat.

Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Kehrriechabfuhr vom 20. April 1979 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Tentlingen am 22. Februar 1993